

Bundesbeschluss über das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Libanon

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 12. Januar 2005² zur Aussenwirtschaftspolitik
2004 enthaltene Botschaft,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die folgenden Abkommen werden genehmigt:

- a. Freihandelsabkommen vom 24. Juni 2004 zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Libanon (Anhang 2);
- b. Landwirtschaftsabkommen vom 24. Juni 2004 zwischen der Schweiz und Libanon (Anhang 3)

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101
² BBl 2005 1089

